

-**de* PG Art. 89 Leistungsprämien *fr* LPers Art. 89 Primes de performance *-

PG Art. 89 Leistungsprämien

¹ Für ausserordentliche Leistungen können einmalige Prämien ausgerichtet werden.

² Die Leistungsprämie beträgt pro Jahr und Person höchstens einen Dreizehntel des Mittelwerts der Grundgehälter aller Gehaltsklassen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Kommentare